

Brüssel, den 10. Juni 2015
(OR. en)

9470/15

FIN 403

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Haushaltsausschusses
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	8016/15 FIN 284 - COM(2015) 162 final
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (Überschwemmungen in Rumänien, Bulgarien und Italien)

1. Die Kommission hat dem Rat am 15. April 2015 einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union in Höhe eines Betrags von insgesamt 66 505 850 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen übermittelt.

Mit diesem Vorschlag soll Rumänien, Bulgarien und Italien aufgrund der Überschwemmungskatastrophen, die sich zwischen April und November 2014 ereignet haben, finanzielle Unterstützung geleistet werden.

2. Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag in seiner Sitzung vom 21. Mai 2015 geprüft und konnte ihn billigen.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Text des Beschlusses über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der EU in der in der Anlage enthaltenen Fassung annimmt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union
(Überschwemmungen in Rumänien, Bulgarien und Italien)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union¹, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung², insbesondere auf Nummer 11,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union (im Folgenden "Fonds") soll es der Union ermöglichen, in Notfällen rasch, wirksam und flexibel zu reagieren und sich mit der Bevölkerung in den von Katastrophen betroffenen Regionen solidarisch zu zeigen.
- (2) Nach Artikel 10 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013³ besteht eine Obergrenze für die jährlich für Ausgaben des Fonds zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 500 Mio. EUR (zu Preisen von 2011).

¹ ABl. L 311 vom 31.5.2001, S. 3.

² ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

³ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

- (3) Rumänien hat wegen Überschwemmungen zwei Anträge auf Inanspruchnahme des Fonds gestellt.
- (4) Bulgarien hat wegen Überschwemmungen einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds gestellt,
- (5) Italien hat wegen Überschwemmungen einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds gestellt.
- (6) Der Fonds sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 66 505 850 EUR für die Anträge Rumäniens, Bulgariens und Italiens bereitgestellt werden kann.
- (6) Um die für die Inanspruchnahme des Fonds erforderliche Zeit möglichst kurz zu halten, sollte dieser Beschluss ab dem Zeitpunkt seiner Annahme gelten –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 werden aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen in Höhe von 66 505 850 EUR bereitgestellt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Er gilt ab [der Zeitpunkt der Annahme des Beschlusses ist vom Parlament vor der Veröffentlichung im ABl. einzufügen]

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident